

Gemeinde Warnow

Gemeindevertretung Warnow

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow, Nr: SI/11GV/2017/24

Sitzungstermin: Mittwoch, 18.10.2017, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Informations- und Begegnungsstätte, 23936 Warnow, Am Schulsteig 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 28.06.2017
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Beschluss über die Selbsteinschätzung zur Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Warnow **VO/11GV/2017-121**
- 7 Beschluss zur überplanmäßigen Auszahlung für das Produktsachkonto 54101.09600000-012 BOV Großenhof Vorhaben M 4 Straße nach Gantenbeck **VO/11GV/2017-123**
- 8 Beschluss zur überplanmäßigen Auszahlung für das Produktsachkonto 54101.09600000-013 BOV Warnow Vorhaben M 7 Feldweg zum Steinberg **VO/11GV/2017-122**
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Bauangelegenheiten
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 12 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Kacprzyk
Bürgermeister

Gemeinde Warnow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/11GV/2017-121		
		Status:	öffentlich		
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum:	29.06.2017		
Haupt- und Ordnungsamt		Verfasser:	Scheiderer, Pirko		
Beschluss über die Selbsteinschätzung zur Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Warnow					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Warnow					
26.07.2017	Hauptausschuss Warnow				
26.07.2017	Bauausschuss Warnow				
26.07.2017	Sozialausschuss Warnow				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung legt auf Basis des in der „Handreichung Selbsteinschätzung“ enthaltenen Kriterienkatalogs für die Gemeinde Warnow eine Gesamtzahl von ... Punkten fest.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage zu 5. enthaltene Selbsteinschätzung zur Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Warnow.
3. Die Gemeindevertretung beschließt:

A) Auf die Aufnahme von Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge mit benachbarten Gemeinden zu verzichten.

oder

B) Auf Basis von § 12 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge mit folgenden Nachbargemeinden aufzunehmen:

.....
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, Gesamtpunktzahl und Selbsteinschätzung bei der Koordinierungsstelle des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Weiterleitung an das Ministerium für Inneres und Europa einzureichen.

Sachverhalt:

Am 14. Juni 2016 trat das Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes“ – Gemeinde-Leitbildgesetz (GLEitbildG) in Kraft, welches die Gemeinden Mecklenburg-Vorpommers zur Selbsteinschätzung hinsichtlich ihrer Zukunftsfähigkeit verpflichtet. In der Broschüre zum Gemeinde-Leitbildgesetz (S 7) wird dazu folgendes ausgeführt: „Durch § 2 Absatz 1 GLEitbildG werden alle amtsangehörigen Gemeinden dazu verpflichtet, eine eigenverantwortliche Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit, orientiert an den Kriterien des Leitbilds, vorzunehmen. Am Ende des Prozesses steht ein Beschluss der Gemeindevertretung“, welchem gegebenenfalls ein Beschluss zur Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit Nachbargemeinden hinzugefügt werden kann. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Feststellung der fehlenden Zukunftsfähigkeit wegen des im GLEitbildG festgelegten Freiwilligkeitsprinzips

keine unmittelbaren Auswirkungen entfaltet. Mögliche mittelbare Auswirkungen werden im GLeitbildG nicht benannt.

Um vergleichbare Ergebnisse aus allen Gemeinden zu erzielen, wurde in einem Workshop des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern eine „Handreichung Selbsteinschätzung“ erarbeitet, welche einen Kriterienkatalog enthält, anhand dessen sich die Gemeinden Punkte vergeben sollen. In vier Kategorien können jeweils 25 Punkte und somit insgesamt 100 Punkte erzielt werden. Ab einer Gesamtpunktzahl von 51 Punkten gilt eine Gemeinde grundsätzlich als zukunftsfähig, sollte sich aber, insbesondere mit Blick auf eventuell ermittelte Schwachstellen, auch bei geringer Abweichung nach oben, verstärkt mit der Frage der eigenen Zukunftsfähigkeit befassen.

Zur Selbsteinschätzung gehört daneben aber auch eine textliche Erläuterung/Ergänzung der über den Kriterienkatalog ermittelten Punktwerte. Diese entnehmen Sie bitte der Anlage zu 5.

Zur Selbsteinschätzung sind die Gemeinden nach dem GLeitbildG verpflichtet. Dort ist zudem in § 2 Absatz 1, Satz 3 geregelt, dass die Selbsteinschätzung eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist. Die Zuständigkeit für die Befassung liegt damit bei der Gemeindevertretung.

Fusionsbestrebungen, die entweder bereits angelaufen sind oder aus den Selbsteinschätzungen resultieren, sollten nach der Intention des Gesetzgebers zur Kommunalwahl im Jahr 2019 abgeschlossen sein. Die Selbsteinschätzungen werden daher bis spätestens 31. Oktober 2017 im Ministerium für Inneres und Europa erwartet.

Anlage/n:

1. Kriterienkatalog
2. Übersicht ermittelte Punktwerte
3. Berechnung zum Kriterium I c)
4. Übersicht Entscheidungen
5. Selbsteinschätzung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Vorbemerkungen:

Die vorliegende Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden **Selbsteinschätzung** aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar. Entwickelt wurde die Handreichung im Rahmen eines Workshops des Städte- und Gemeindetages, an dem die Koordinatoren samt ihrer Unterstützungskräfte, die Leiter der unteren Rechtsaufsichtsämter sowie Mitarbeiter des Kommunalverfassungsreferats des Innenministeriums teilgenommen haben. Im Interesse aussagekräftiger, möglichst objektiver und landesweit vergleichbarer Ergebnisse der gemeindlichen Selbsteinschätzung empfehlen sowohl der Städte- und Gemeindetag als auch die sechs Koordinatoren einvernehmlich, der Selbsteinschätzung dieses Bewertungssystem zu Grunde zu legen.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

Im eingangs erwähnten Interesse an einer Objektivierung der Selbsteinschätzung haben sich die Koordinatoren auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden. Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen eines bestimmten Punktwerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt. Maßgeblich war hierbei der im Leitbild zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers, die Hürde zur Zukunftsfähigkeit als überwunden anzusehen – und damit korrespondierend mehr als die Hälfte der zu vergebenden Punkte für das jeweilige Kriterium zu vergeben –, wenn die im Einzelkriterium genannte Voraussetzung gerade noch erreicht wird.

Heißt es zum Beispiel unter III. a): „Die Mehrheit der Bürger beteiligte sich bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung an der demokratischen Willensbildung“, dann resultiert daraus, dass mehr als die Hälfte der erreichbaren Punkte (also 4 von 6) erst dann vergeben werden, wenn die Wahlbeteiligung über 50% lag. Die weiteren Abstufungen wurden von den sich so ergebenden Ausgangswerten so vorgenommen, dass sich eine möglichst idealtypische Verteilung (Gaußsche Normalverteilung) ergibt. Das heißt, dass mittlere Punktwerte häufiger erreicht werden als niedrige oder hohe Punktwerte.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde – ggf. gerade noch – zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings – gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes – frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich nur wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist. Auch Gemeinden, die auf der Grundlage des erreichten Punktwertes von der Zukunftsfähigkeit ihrer Struktur ausgehen, sollten in Ansehung der Situation benachbarter Gemeinden darüber entscheiden, ob sie dennoch für Fusionen offenstehen, um tragfähige Gemeindestrukturen ggf. auch jenseits der bestehenden eigenen Gemeindegrenzen zu ermöglichen.

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
I.	Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung				
I. a)	pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	10	je max. 4 Pkt. für eine personell u. technisch gut ausgestattete sowie durchgehend einsatzbereite Feuerwehr (inkl. Jugendfeuerwehr) 2 Pkt. für eine eigenständige Ab-/Wasserversorgung 2 Pkt. für eine eigenständige und bestandssichere Schulstruktur 2 Pkt. für den ordnungsgemäßen Zustand der Gemeindestraßen	(reduzierte) Punkte für eine Aufgabenerfüllung in kommunaler Zusammenarbeit werden nur vergeben, wenn die Gemeinde selbst die Einrichtung betreibt, und durch andere Gemeinden nur eine Mitnutzung erfolgt oder sich die Einrichtung vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befindet (z.B. Schule in Trägerschaft des Amtes)
I. b)	freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	8	je max. 3 Pkt. für ausreichende Kulturangebote 3 Pkt. für ausreichende Sportangebote 2 Pkt. für ausreichende Angebote für Senioren/Jugendliche/Kinder (sofern nicht bereits unter Kulturangeboten oder Sport beachtet)	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Gemeinde(-organe) an. Eine Aufgabenerfüllung in allein ehrenamtlicher Initiative der Bürger unterfällt II. a) Für kommunale Zusammenarbeit gilt I. a) entsprechend.
I. c)	Relation zwischen	tw. ja	7	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten	Über die Punkteabstufung soll eine ab-

	Selbstverwaltungskosten u. erfüllten Aufgaben			(Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder) u. dem finanziellen Aufwand für Selbstverwaltungsaufgaben (Effizienz) 0 Pkt., wenn die Verwaltungskosten den Aufwand für die Aufgabenerfüllung übersteigt; 7 Pkt., wenn der Anteil der Selbstverwaltungskosten bei unter 10% liegt.	schließende Verständigung erfolgen, wenn erste empirische Daten vorliegen
II.	Vitalität u. Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft				
II. a)	ehrenamtliches Engagement	ja	4	Finden in der Gemeinde typische Veranstaltungen wie Feste, freiwillige Arbeitseinsätze, Flohmärkte, Kulturveranstaltungen oder Ähnliches statt? bis zu 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl solcher Veranstaltungen mit einer breiten Zielgruppe	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Einwohnerschaft an. Bepunktet wird insbesondere, ob alle Bevölkerungsgruppen durch die Veranstaltungen erreicht werden. 4 Pkt. werden nur vergeben, wenn nicht lediglich Festveranstaltungen/ Feiern durchgeführt werden.
II. b)	gemeindliches Leben	ja	3	max. 3 Pkt., wenn es aktives Gemeindeleben gibt, das überwiegend von gesamtgemeindlichen Aktivitäten gekennzeichnet ist. Je mehr Aktivitäten es gibt, die sich überwiegend auf einzelne Ortsteile erstrecken, desto weniger Punkte werden vergeben.	
II. c)	Vereinsleben	ja	4	0 Pkt. ohne Verein bis max. 4 Pkt. für eine hohe, breit gefächerte und mitgliederreiche Anzahl von Vereinen	Bei der Punktevergabe soll nicht auf die bloße Anzahl der Vereine abgestellt werden, sondern vornehmlich auf qualitative Aspekte: Gibt es ein breites Spektrum der Vereinstätigkeiten? Wie viel aktive Mitglieder haben die Vereine? Wirken die Vereine nur für ihre Mitglieder oder auch für die Allgemeinheit? Als Vereinsaktivitäten können hier auch Aktivitäten der

					Feuerwehr (außerhalb des Brandschutzes) oder der Kirchgemeinden einbezogen werden.																						
II. d)	Begegnungsstätten	ja	4	0 Pkt. ohne entsprechende Einrichtungen bis max. 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl von Begegnungsstätten	Hierbei geht es um Einrichtungen in privater Trägerschaft. Dies sind bspw. Bäcker, Friseur, Geschäfte, Gaststätten, Sportstätten, Arztpraxen. Bepunktet werden die Anzahl und das - möglichst breit gefächerte - Spektrum. Maßgeblich ist hier die absolute Anzahl, also kein relativer Befund in Ansehung der Einwohnerzahl der Gemeinde. (=> gleiches Prüfraster für alle Gemeinden!)																						
II. e)	bauliche Entwicklung	ja	4	0 Pkt. bei Stagnation der baulichen Entwicklung bis max. 4 Pkt. bei starker baulicher Entwicklung	Zu den baulichen Entwicklungen zählen Beschlüsse über B-Pläne (in jüngerer Zeit), tatsächliche Bautätigkeiten sowie Gewerbeansiedlungen. Einzubeziehen ist auch ein Leerstand von Wohnungen oder das Vorhandensein unverkäuflicher Gewerbeflächen und Baugrundstücke.																						
II. f)	Zuzugsrate	nein	4	durchschnittliche Zuzüge innerhalb der letzten drei Jahre pro 100 Einwohner <table><tr><td>mehr als 30</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>mehr als 20</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>mehr als 15</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>mehr als 10</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>10 oder weniger</td><td>0 Pkt.</td></tr></table>	mehr als 30	4 Pkt.	mehr als 20	3 Pkt.	mehr als 15	2 Pkt.	mehr als 10	1 Pkt.	10 oder weniger	0 Pkt.	<table><tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr><tr><td>0 Pkt.</td><td>12</td></tr><tr><td>1 Pkt.</td><td>186</td></tr><tr><td>2 Pkt.</td><td>324</td></tr><tr><td>3 Pkt.</td><td>198</td></tr><tr><td>4 Pkt.</td><td>33</td></tr></table> Ausgehend vom Stichtag 31.12.2015 wurden die Zuzugsraten 2013 bis 2015 zugrunde gelegt. Diese werden nicht mit den Wegzügen oder Geburten-/Sterbefällen verrechnet: Nur die Zuzüge	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	12	1 Pkt.	186	2 Pkt.	324	3 Pkt.	198	4 Pkt.	33
mehr als 30	4 Pkt.																										
mehr als 20	3 Pkt.																										
mehr als 15	2 Pkt.																										
mehr als 10	1 Pkt.																										
10 oder weniger	0 Pkt.																										
Punkte	Gemeinden																										
0 Pkt.	12																										
1 Pkt.	186																										
2 Pkt.	324																										
3 Pkt.	198																										
4 Pkt.	33																										

					sind Indikator für die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort. Bei besonderen Fallkonstellationen (Verzerrungen durch Erstaufnahmeeinrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen) bedarf es einer Bereinigung des Ergebnisses.			
II. g)	Belange Behinderter	ja	2	0 Pkt. bei gravierenden Mängeln oder Rückstand 1 Pkt. bei angemessener Beachtung 2 Pkt. bei erweiterter und besonderer Beachtung der Belange Behinderter		Bei einer angemessenen Beachtung sollten zumindest die öffentlichen Einrichtungen barrierefrei sein. Eine erweiterte und besondere Beachtung liegt vor, wenn bspw. Blindenwege u. -ampeln, spez. Rollstuhlwege o. Ä. vorhanden sind. Positiv berücksichtigt werden Einrichtungen oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an Menschen mit Behinderungen richten.		
III.	Zustand der örtlichen Demokratie							
III. a)	Wahlbeteiligung	nein	6	ab 75%:	6 Pkt.	Punkte	Gemeinden	Die Wahlbeteiligung bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 lag zwischen 30% und 93%. Bei Gemeinden, die nach der Kommunalwahl Fusionen durchgeführt haben, wird eine fiktive Wahlbeteiligung (errechnet aus der Addition der Wahlberechtigten/Wähler) zu-
				Ab 60%:	5 Pkt.	1 Pkt.	32	
				Ab 50%:	4 Pkt.	2 Pkt.	70	
				Ab 45%:	3 Pkt.	3 Pkt.	106	
				Ab 40%:	2 Pkt.	4 Pkt.	316	
				Ab 30%:	1 Pkt.	5 Pkt.	210	
						6 Pkt.	23	

					grunde gelegt.														
III. b)	Kandidatenzahl für die Wahl der Gemeindevertretung (ohne den ehrenamtlichen Bürgermeister)	nein	5	<table><tr><td colspan="2">Verhältnis Bewerber / Mandate</td></tr><tr><td>größer 3</td><td>5 Pkt.</td></tr><tr><td>größer 2</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>größer 1</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>genau 1</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>größer - gleich 2/3</td><td>1 Pkt.*</td></tr><tr><td>weniger (=Wahlausfall)</td><td>0 Pkt.*</td></tr></table> * vgl. § 44 Abs. 4 LKWG	Verhältnis Bewerber / Mandate		größer 3	5 Pkt.	größer 2	4 Pkt.	größer 1	3 Pkt.	genau 1	2 Pkt.	größer - gleich 2/3	1 Pkt.*	weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*	Bitte beachten: In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Mandate um eins (vgl. § 60 Abs. 2 LKWG). D.h., in Gemeinden mit z.B. weniger als 500 EW benötigt man lediglich für sechs Mandate Kandidaten. Bspw. werden dann bei 19 Kandidaten 5 Pkt. vergeben.
Verhältnis Bewerber / Mandate																			
größer 3	5 Pkt.																		
größer 2	4 Pkt.																		
größer 1	3 Pkt.																		
genau 1	2 Pkt.																		
größer - gleich 2/3	1 Pkt.*																		
weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*																		
III. c)	Kandidatenzahl für die Wahl des Bürgermeisters	nein	3	<table><tr><td colspan="2">Verhältnis Bewerber / Mandate</td></tr><tr><td>2 oder mehr Kandidaten</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>kein Kandidat</td><td>0 Pkt.</td></tr></table>	Verhältnis Bewerber / Mandate		2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.	Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.	1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.	kein Kandidat	0 Pkt.					
Verhältnis Bewerber / Mandate																			
2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.																		
Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.																		
1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.																		
kein Kandidat	0 Pkt.																		
III. d)	Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen	ja	3	Bis zu 3 Pkt., wenn aktiv und friedlich Widerstand gegen offenkundige Verfassungsgegner geleistet wird. Gemeinden, in denen keine verfassungsfeindliche Bestrebungen auftreten, erhalten 3 Pkt.	Mit einfließen in die Bewertung soll, ob es dauerhaften Widerstand in Form von Vereinigungen o. ä. oder nur zeitlich begrenzten bzw. gelegentlichen Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt.														
III. e)	aktive politische Strukturen	ja	3	Bis zu 3 Pkt. nur, wenn es auf dem Gebiet der Gemeinde dauerhaft mindestens zwei Ortsvereine und/oder regelmäßige Veranstaltungen von Parteien gibt, soll die Höchstpunktzahl vergeben werden.	Hier geht es nicht um Aktivitäten der Gemeindeorgane oder Fraktionen, sondern um politische Aktivitäten von Parteien oder Wählervereinigungen außerhalb des Wirkens in Sitzungen der gemeindlichen Gremien. Aktivitäten während der Wahlkampfzeiten bleiben hier außer Betracht (vgl. Leitbild).														
III. f)	wichtige Entscheidungen	ja	5	5 Pkt. werden erreicht, wenn fünf oder mehr wichtige Entscheidungen aus dem im Leitbild	Maßgeblich ist dabei ein Fünf-Jahreszeitraum (2012 bis 2016). Ent-														

				aufgeführten Katalog getroffen wurden.		scheidungen, die lediglich eine Instandhaltung ohne substanzielle Verbesserung beinhalten, bleiben außer Betracht, da sie nur dem Erhalt dienen und keine wichtige politische Gestaltung darstellen. Entsprechendes gilt für Investitionen, die keine nennenswerte Bedeutung haben (wertende Betrachtung).
IV.	Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit					
IV. a)	RUBIKON	nein	9	gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.	Der Bewertung ist grundsätzlich die Datenauswertung aus RUBIKON für die Haushaltsplanung 2017 zu Grunde zu legen. Die Datenauswertung stellt ab dem Haushaltsjahr 2017 eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan dar und liegt daher jeder Gemeinde vor. Eine abweichende Bewertung kann im Interesse möglichst realistischer Daten erfolgen, wenn die (vorläufigen) Ist-Ergebnisse aus Haushaltsvorjahren erheblich von der Haushaltsplanung abweichen und deshalb von einer abweichenden Leistungsstufe auszugehen ist. In diesem Fall sollten die vorläufigen Ergebnisse im RUBIKON-Datensatz für den Jahresabschluss 2015 oder 2016 erfasst werden und ein entsprechender Hinweis im Bemerkungsfeld der Kommune erfolgen. Für die Differenzierung zwischen der 4. (3 Pkt.) und 5. (0 Pkt.) Kategorie kommt es auf den jahresbezogenen Ausgleich des
				eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.	
				gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.	
				weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.	
				weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.	

					Finanzhaushalts (Muster 7, Spalte 3 Nummer 47) bzw. der Finanzrechnung (Muster 13, Spalte 9, Nummer 47) und des Ergebnishaushalts (Muster 6, Spalte 3, Nummer 31) bzw. der Ergebnisrechnung (Muster 12, Spalte 9, Nummer 31) an, wobei noch nicht in der Finanzplanung enthaltene Haushaltssicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.																																
IV. b)	Steuerkraft	nein	5	durchschnittliche Steuerkraftmesszahl innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag pro Einwohner <table><tr><td>über 865,85 €</td><td>(150%)</td><td>5 Pkt.</td></tr><tr><td>über 692,68 €</td><td>(120%)</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>über 519,50 €</td><td>(90%)</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>über 404,06 €</td><td>(70%)</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>über 288,62 €</td><td>(50%)</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>€ oder weniger</td><td></td><td>0 Pkt.</td></tr></table>	über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.	über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.	über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.	über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.	über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.	€ oder weniger		0 Pkt.	Gemessen an dem Landesdurchschnitt der Steuerkraftmesszahl für drei Jahre (2013 bis 2015) in Höhe von 577,23 € pro Einwohner ergibt sich folgende Verteilung. Dadurch erfolgt zumindest eine ansatzweise Nivellierung statistischen Ausreißer. (s. Datenblatt) <table><tr><td>Punkte</td><td>Gemeinden</td></tr><tr><td>0 Pkt.</td><td>20</td></tr><tr><td>1 Pkt.</td><td>162</td></tr><tr><td>2 Pkt.</td><td>245</td></tr><tr><td>3 Pkt.</td><td>196</td></tr><tr><td>4 Pkt.</td><td>76</td></tr><tr><td>5 Pkt.</td><td>54</td></tr></table>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	20	1 Pkt.	162	2 Pkt.	245	3 Pkt.	196	4 Pkt.	76	5 Pkt.	54
über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.																																			
über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.																																			
über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.																																			
über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.																																			
über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.																																			
€ oder weniger		0 Pkt.																																			
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	20																																				
1 Pkt.	162																																				
2 Pkt.	245																																				
3 Pkt.	196																																				
4 Pkt.	76																																				
5 Pkt.	54																																				
IV. c)	Sozialversicherungspflichtige Entwicklung	nein	5	<table><tr><td>mehr als 10% Zuwachs</td><td>5 Pkt.</td></tr><tr><td>mehr als 5% Zuwachs</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>0% oder mehr Zuwachs</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>5% oder weniger Verlust</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>10% oder weniger Verlust</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>mehr als 10% Verlust</td><td>0 Pkt.</td></tr></table>	mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.	mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.	0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.	5% oder weniger Verlust	2 Pkt.	10% oder weniger Verlust	1 Pkt.	mehr als 10% Verlust	0 Pkt.	<table><tr><td>Punkte</td><td>Gemeinden</td></tr><tr><td>0 Pkt.</td><td>24</td></tr><tr><td>1 Pkt.</td><td>73</td></tr><tr><td>2 Pkt.</td><td>205</td></tr><tr><td>3 Pkt.</td><td>289</td></tr><tr><td>4 Pkt.</td><td>112</td></tr><tr><td>5 Pkt.</td><td>50</td></tr></table> Betrachtet wird, wie sich die Zahl der	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	24	1 Pkt.	73	2 Pkt.	205	3 Pkt.	289	4 Pkt.	112	5 Pkt.	50						
mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.																																				
mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.																																				
0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.																																				
5% oder weniger Verlust	2 Pkt.																																				
10% oder weniger Verlust	1 Pkt.																																				
mehr als 10% Verlust	0 Pkt.																																				
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	24																																				
1 Pkt.	73																																				
2 Pkt.	205																																				
3 Pkt.	289																																				
4 Pkt.	112																																				
5 Pkt.	50																																				

					Sozialversicherungspflichtigen innerhalb von drei Jahren (Juni 2014 bis Juni 2016) verändert hat. Daraus ergibt sich oben stehende Verteilung (s. Datenblatt).																																								
IV. d)	Amtsstruktur	nein	6	Jeweils maximal bis zu 3 Pkt. für die Anzahl der Einwohner u. Anzahl der Gemeinden in einem Amt. <table><tr><td>ab 15.000 Einwohner</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>ab 12000 Einwohner</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>ab 8000 Einwohner</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>unter 8000 Einwohner</td><td>0 Pkt.</td></tr></table> zuzüglich <table><tr><td>über 12 Gemeinden</td><td>0 Pkt.</td></tr><tr><td>über 10 Gemeinden</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>7 oder mehr Gemeinden</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>6 oder weniger Gemeinden</td><td>3 Pkt.</td></tr></table>	ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.	ab 12000 Einwohner	2 Pkt.	ab 8000 Einwohner	1 Pkt.	unter 8000 Einwohner	0 Pkt.	über 12 Gemeinden	0 Pkt.	über 10 Gemeinden	1 Pkt.	7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.	6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.	Mit Gebietsstand 01.01.2016 ergibt sich folgende Verteilung. (s. Datenblatt) <table><tr><th>Punkte</th><th>Ämter</th><th>Gemeinden</th></tr><tr><td>0 Punkte</td><td>2</td><td>29</td></tr><tr><td>1 Punkt</td><td>11</td><td>159</td></tr><tr><td>2 Punkte</td><td>18</td><td>203</td></tr><tr><td>3 Punkte</td><td>23</td><td>183</td></tr><tr><td>4 Punkte</td><td>17</td><td>101</td></tr><tr><td>5 Punkte</td><td>4</td><td>34</td></tr><tr><td>6 Punkte</td><td>1</td><td>4</td></tr></table> vgl. § 125 KV M-V	Punkte	Ämter	Gemeinden	0 Punkte	2	29	1 Punkt	11	159	2 Punkte	18	203	3 Punkte	23	183	4 Punkte	17	101	5 Punkte	4	34	6 Punkte	1	4
ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.																																												
ab 12000 Einwohner	2 Pkt.																																												
ab 8000 Einwohner	1 Pkt.																																												
unter 8000 Einwohner	0 Pkt.																																												
über 12 Gemeinden	0 Pkt.																																												
über 10 Gemeinden	1 Pkt.																																												
7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.																																												
6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.																																												
Punkte	Ämter	Gemeinden																																											
0 Punkte	2	29																																											
1 Punkt	11	159																																											
2 Punkte	18	203																																											
3 Punkte	23	183																																											
4 Punkte	17	101																																											
5 Punkte	4	34																																											
6 Punkte	1	4																																											

Warnow

	Einwohner 31.12.2015	629
	Anz. EW im Amt	8.396
	Anz. Gem. im Amt	9
K. I. a)	Punkte (0-10) pflichtige Selbstverw.	5
K. I. b)	Punkte (0-8) freiwillige Selbstverw.	5
K. I. c)	Punkte (0-7) Relation Kost./Aufg.	7
K. II. a)	Punkte (0-4) ehrenamtl. Engagemant	3
K. II. b)	Punkte (0-3) gemeindl. Leben	2
K. II. c)	Punkte (0-4) Vereinsleben	1
K. II. d)	Anz. Begeg.-stätten	3
	Punkte (0-4)	2
K. II. e)	Punkte (0-4) bauliche Entwicklung	3
K. II. f)	Zuzüge in 3 Jahren	158
	Zuzüge pro 100 EW	25
	Punkte (0-4)	3
K. II. g)	Punkte (0-2) Belange Behinderter	1
K. III. a)	Wahlbeteil. 2014 in %	71,1
	Punkte (1-6)	5
K. III. b)	Verhältnis Mand./Kand.	8/21
	Punkte (0-5)	4
K. III. c)	Anz. BGM Kandidaten	2
	Punkte (0-3)	3
K. III. d)	Punkte (0-3) Widerst. gg. Verfassungsf.	3
K. III. e)	Punkte (0-3) aktive polit. Strukturen	1
K. III. f)	Anz. wicht. Entscheid.	>5
	Punkte (0-5)	5
K. IV. a)	Punkte (0-9) RUBIKON	0
K. IV. b)	Steuerkraft. /EW-3 Jahre (Ø 577,23 €)	380,70
	Punkte (0-5)	1
K. IV. c)	Entwicklung s.v.P. in %	1,44%
	Punkte (0-5)	3
K. IV. d)	Punkte (0-6) Struktur des Amtes	3
	ERGEBNIS	
27.10.2016	Grundstr. A	275
27.10.2016	Grundstr. B	355

23.01.2017	Gewerbestr.	340
	Mitglieder im AA (soll)	1

Summe K I	17
Summe K II	15
Summe K III	21
Summe K IV	7
Gesamtsumme	60

Gemeinde Warnow

Selbsteinschätzung der Gemeinden Nr. I. c)
 Relation zwischen Selbstverwaltungskosten und erfüllten Aufgaben

Sitzungsgelder/ Aufwandsentschädigungen Gemeindevertretung	7.350,00 €
Aufwendungen gesamt Produktbereich 1-5	247.302,70 €
abzüglich Erträge zur Finanzierung dieser Aufgaben (z.B. Schulkosten, Kita-Gebühren)	
Afa gesamt voraussichtlich	333.100,00 €
abzüglich voraussichtl. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	31.900,00 €
Nettaufwendungen gesamt	548.502,70 €
Effizienz in %	1,34%
Punkte:	7

Angaben beruhen auf vorläufiger Ergebnisrechnung 2016

Produktbereich 6 (Abgaben, Steuern, Kredite etc.) wird ausgeklammert, da diese Aufgaben seitens der Gemeinde nicht beeinflussbar sind und die Amts- und Kreisumlage nicht mit einzubeziehen sind.

Gemeinde Warnow

Beschlussnummer	Beschlussdatum	Betreff
2017-114	15.03.2017	Zustimmung zur Einstellung eines Gemeindearbeiters zum nächstmöglichen Zeitpunkt
2016-111	14.12.2016	Grundsatzbeschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Warnow als Ergänzung, Änderung und Teilaufhebung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Warnow
2016-106	21.09.2016	Beschluss zur Auftragsvergabe von Planungsleistungen nach VOL zur Baumaßnahme "Herstellung eines Weges zur Jugendherberge im Ortsteil Großenhof"- Hier: Eingriffsbilanzierung
2016-098	16.03.2016	Entscheidung zur Übernahme des Flurstücks 42, Flur 2, Gem. Warnow (neuer Bestand) in das Eigentum der Gemeinde Warnow im Rahmen des Bodenordnungsverfahren
2016-097	16.03.2016	Sammelverordnung zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmalen im Landkreis Nordwestmecklenburg hier: Beteiligung zum Entwurf und Information über öffentliche Auslegung
2016-095	16.03.2016	Breitbandausbau; Grundsatzbeschluss zur Bereitstellung des Eigenanteils zur Beantragung von Fördermitteln
2015-088	09.12.2015	Weiterbeschäftigung des Gemeindearbeiters
2014-068	04.11.2014	Kauf eines ISEKI – Einachser mit Anbaugeräten für die Tätigkeit des Gemeindearbeiters
2014-066	05.08.2014	Stellungnahme der Gemeinde Warnow zum Schuleinzugsbereich für den Regionalschul- und Grundschulbereich i. V. m. der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende 2019/20
2014-064	05.08.2014	Beschluss zur Variantenuntersuchung zum Ausbau der K 18 Ortsdurchfahrt Warnow

2014-063	05.08.2014	Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 03.07.2014 zur Auftragsvergabe „Kauf von Spielgeräten“
2014-051	16.04.2014	Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Auslagerung einer Kfz.-Werkstatt in den Außenbereich“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: Satzungsbeschluss
2014-045	16.04.2014	Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Auslagerung einer Kfz.-Werkstatt in den Außenbereich“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: Abwägungsbeschluss
2013-038	10.12.2013	Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 06.09.2013 zur Auftragsvergabe sowie außerplanmäßige Auszahlung „Kauf von Spielgeräten“
2013-037	06.08.2013	Stellungnahme der Gemeinde Warnow zum Schulstandort Damshagen im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Nordwestmecklenburg
2013-036	06.08.2013	Bodenordnungsverfahren Warnow Beschlussfassung Zuteilungsentwurf
2012-023	07.03.2012	Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Warnow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 Auslagerung einer Kfz-Werkstatt in den Außenbereich hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über den Entwurf
2011-013	17.08.2011	Neubau Informations- und Begegnungsstätte Warnow; Beschluss über die Auftragsvergabe für Los 20, Inneneinrichtung
2011-011	17.08.2011	Informations- und Begegnungsstätte in Warnow hier: Benennung und Widmung der Straße und Vergabe Haus-Nr.

2011-009	11.05.2011	Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für den "Neubau einer Informations- und Begegnungsstätte in Warnow", Los 7 bis Los 17
2011-008	11.05.2011	Beschluss zur Erschließungsvereinbarung zum Herstellen des Schmutzwasseranschlusses „Informations- und Begegnungsstätte Warnow“
2011-007	11.05.2011	Benennung und Widmung der Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Am Meierberg“
2011-006	23.02.2011	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Am Meierberg“ in Warnow hier: Satzungsändernder Beschluss
2011-004	23.02.2011	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet "Am Meierberg" hier: Erschließungsplanung

Anlage 5

zur Selbsteinschätzung hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Warnow

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – Gemeinde-Leitbild-Gesetz (GLEitbildG) vom 14. Juni 2016 nimmt die Gemeindevertretung Warnow eigenverantwortlich die folgende Selbsteinschätzung vor. Dabei hat sie sich an den Indikatoren orientiert, welche in der Anlage zum GLEitbildG vorgegeben sind. Im Bewusstsein der Verantwortung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde erfolgte die wertende Gesamtbetrachtung über die zukünftige Leistungsfähigkeit zur Selbstgestaltung der gemeindlichen Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis unter Anwendung größtmöglicher Objektivität.

I.

a) Die gemeindliche Feuerwehr ist personell und technisch gut ausgestattet. Ebenso gut ist die Ausstattung der Jugendfeuerwehr, in der sich ausreichend Nachwuchskräfte engagieren. Eine durchgehende Tageseinsatzbereitschaft ist leider nicht gegeben, da die meisten Kameradinnen und Kameraden ihre Arbeitsplätze nicht in der Gemeinde haben.

Die Gemeinde betreibt keine eigene Wasserver- und Abwasserentsorgung, hierfür ist sie Mitglied des Zweckverbands Grevesmühlen. Die Bildung von Zweckverbänden ist dabei aus Sicht der Gemeinde nicht nur üblich, sondern auch die sinnvollste Variante, weil es für kleine Gemeinden im ländlichen Raum unwirtschaftlich wäre diese Aufgaben selbständig nur für das Gebiet der eigenen Gemeinde zu erfüllen.

Eine Schule in Trägerschaft der Gemeinde existiert nicht.

In die Gemeindestraßen wurde in den letzten Jahren sehr viel investiert. Sie befinden sich daher in einem ordnungsgemäßen Zustand.

In der Zusammenschau dieser Aspekte wird deutlich, dass die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben nur teilweise eigenverantwortlich wahrgenommen werden (können).

b) Die Impulsgebung bei den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben durch die Gemeinde erfolgt bei wiederkehrenden Veranstaltungen wie beispielsweise beim Osterfeuer, beim Laternenumzug, beim Feuerwehrball, bei Dorffesten und beim Weihnachtsmarkt.

In der Gemeinde Warnow gibt es Tanzkurse und eine Frauensportgruppe.

Die Angebote für die Seniorinnen und Senioren werden derzeit als ausreichend eingestuft. Es werden beispielsweise Spielenachmittage und Kaffeefahrten organisiert.

Die Gemeinde schätzt ein, die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mit diesem Angebot ordentlich zu erfüllen.

c) Nach der vorläufigen Ergebnisrechnung 2016 wurden Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung in Höhe von 7.350,00 € ausgereicht.

Dem gegenüber standen Aufwendungen im gesamten Produktbereich 1-5 von 247.302,70 € und Afa gesamt von 333.100,00 €. Abzüglich voraussichtlicher Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 31.900,00 € beliefen sich die Nettoaufwendungen damit auf insgesamt 548.502,70 €. Daraus resultiert eine Effizienz von 1,34%, womit der Aufwand für die Finanzierung der gemeindlichen Selbstverwaltung in einem sehr angemessenen Verhältnis zu den für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben eingesetzten Finanzmitteln der Gemeinde steht.

II.

a) In die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben fließt auch ehrenamtliches Engagement der Einwohnerinnen und Einwohner aus allen Ortsteilen und Altersgruppen ein. Folgende Angebote stehen Einwohnerinnen und Einwohnern aller Ortsteile offen und werden regelmäßig von Menschen aus allen Bevölkerungsgruppen wahrgenommen: Backhausfeste, ein regelmäßiger Kunsthandwerkermarkt, Apfelpressen und Johannifeuer. Die Gemeinde schätzt dieses Engagement als gut ein.

b) In allen Ortsteilen finden Veranstaltungen statt, die für alle Einwohnerinnen und Einwohner zugänglich sind und auch angenommen werden.

c) In der Gemeinde gibt es den BAW (Bürger aktiv für Warnow) und den Landfrauenverein, die durch ihre Mitglieder zahlreiche gesellschaftliche und politische Veranstaltungen für die Allgemeinheit anbieten. Daneben engagiert sich die Freiwillige Feuerwehr Warnow mit eigenen gesellschaftlichen Aktivitäten oder unterstützt die Angebote Dritter durch tatkräftiges Zutun. Und auch die Kirchgemeinde „Klütz, Boltenhagen, Bössow“ bietet in der Gemeinde Warnow in der Kirche im Ortsteil Bössow verschiedene Veranstaltungen an.

d) Die Gemeinde Warnow verfügt über drei Begegnungsstätten in privater Trägerschaft. Dies sind ein Café, eine Zahnreinigung und die Kirche. In diesem Bereich werden mehr Angebote zwar nicht als unbedingt notwendig aber als wünschenswert angesehen.

e) In der Gemeinde Warnow gibt es keinen Wohnungsleerstand und keine unverkäuflichen Gewerbeflächen. Es existiert ein B-Plan mit 20 ausgewiesenen Bauplätzen. Es gibt derzeit Bautätigkeit in der Gemeinde, die sich derzeit auf Lückenbebauung konzentriert aber kaum Ansiedlung von Gewerbetreibenden. Die im B-Plan ausgewiesenen Grundstücke werden rege nachgefragt.

Allerdings steht einer weiteren baulichen Entwicklung der Gemeinde die regionale Raumentwicklungsplanung des Landes entgegen, weil keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden dürfen.

f) Bei der Ermittlung der Zuzugsrate wurden nur die durchschnittlichen Zuzüge innerhalb der letzten 3 Jahre (158) und die Zuzüge pro 100 Einwohner (25) zugrunde gelegt. Die Wegzüge wurden gemäß der vorliegenden Handreichung des Städte- und Gemeindetages nicht berücksichtigt. Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die Gemeinde Warnow als Wohnort von neuen Einwohnern gut angenommen wird.

g) Das Gemeindehaus in der Gemeinde ist barrierefrei nutzbar. Darüber hinaus gibt es an den Straßen größtenteils abgesenkte Borde.

III.

a) Die Wahlbeteiligung in der Gemeinde Warnow war mit 71,1% bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 erfreulich hoch.

b) Zur letzten Wahl der Gemeindevertretung stellten sich 21 Kandidaten und Kandidatinnen auf 8 zu besetzende Mandate zur Wahl.

c) Für die Wahl des Bürgermeisters traten zwei Kandidaten an.

d) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt treten in der Gemeinde Warnow keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu Tage.

e) Die Wählergemeinschaft in der Gemeinde trifft sich regelmäßig zu Sitzungen.

f) Innerhalb der letzten fünf Jahre wurden in der Gemeinde Warnow beispielhaft folgende wichtige Entscheidungen getroffen:

11.05.2011 Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für den „Neubau einer Informations- und Begegnungsstätte in Warnow“, Los 7 bis Los 17

06.08.2013 Bodenordnungsverfahren Warnow, Beschlussfassung, Zuteilungs-entwurf

16.04.2014 Satzung über die erste Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Auslagerung einer KFZ-Werkstatt in den Außenbereich“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; hier: Abwägungsbeschluss

16.04.2014 Satzung über die erste Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Auslagerung einer KFZ-Werkstatt in den Außenbereich“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; hier: Satzungsbeschluss

16.03.2016 Breitbandausbau, Grundsatzbeschluss zur Bereitstellung des Eigenanteils zur Beantragung von Fördermitteln

14.12.2016 Grundsatzbeschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Warnow als Ergänzung, Änderung und Teilaufhebung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Warnow

Weitere wichtige Beschlüsse können der Anlage entnommen werden.

IV.

a) Die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Warnow ist weggefallen. Trotz der konsequenten Fortschreibung eines Haushalts-sicherungskonzepts wird mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich erreicht werden können

b) Die Steuerkraftmesszahl je Einwohner liegt im Durchschnitt der letzten drei Jahre bei 380,70 €. Dies weicht um 196,53 € nach unten vom Landesdurchschnitt ab, der bei 577,23 € liegt. Bei diesem Wertungskriterium kann die Gemeinde Warnow somit nur eine untere Wertung erreichen.

c) Der Zuwachs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde lag in den letzten drei Jahren bei 1,44% und ist damit leicht positiv, sodass hier eine mittlere Bewertung gerechtfertigt ist.

d) Die Gemeinde Warnow ist Mitglied im Amt Grevesmühlen-Land, das seit dem Jahr 2004 durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der amtsfreien Stadt Grevesmühlen eine Verwaltungsgemeinschaft bildet. In der vorgesehenen Überarbeitung dieses Vertrages liegen womöglich für die Zukunft noch Potenziale zur Effektivierung der bestehenden Struktur.

Resümee:

Die Gemeindevertretung schätzt die Gemeinde Warnow als zukunftsfähig ein.

Nach der vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellten „Handreichung Selbsteinschätzung“ erreicht die Gemeinde Warnow mit dieser Selbsteinschätzung insgesamt 60 Punkte. Damit erreicht sie eine ordentliche Bewertung und liegt über dem Schwellenwert von 51 Punkten, ab welchem Gemeinden nach Aussage der Koordinatoren beim Landkreis Nordwestmecklenburg grundsätzlich als zukunftsfähig gelten.

Die Aufnahme von Vertragsverhandlungen zum Abschluss eines Gebietsänderungsvertrags mit einer Nachbargemeinde kommt derzeit aus Sicht der Gemeindevertretung nicht in Betracht.

Sorge bereiten der Gemeinde jedoch die Kriterien der Steigerung der Zuzugsrate und der sozialversicherungspflichtigen Einkommen. Wenn die Raumentwicklungsplanung des Landes jede Anstrengung der Kommunen neue Baugebiete zu erschließen, durch die aktuelle Landesraumentwicklungsplanung zunichtemacht, kann die Gemeinde für Zuzugswillige noch so attraktiv sein, Neuansiedlungen wird sie aus eigener Kraft wegen der entgegenstehenden gesetzlichen Grundlage nicht bewältigen können.

Auf Unverständnis stößt in der Gemeinde Warnow auch der Umstand, dass eine wirtschaftlich sinnvolle kooperative Aufgabenwahrnehmung wie beispielsweise die

Bildung eines Zweckverbandes zur Wasserver- und Abwasserentsorgung bei der Selbsteinschätzung überhaupt nicht honoriert wird, da die eigenständige Aufgabenerfüllung für fast jede Gemeinde im ländlichen Raum mit sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung, wie sie die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern verlangt, nichts mehr gemein hätte.

Lothar Kacprzyk
Bürgermeister

Siegel

Volker Behnke
1. Stellv. Bürgermeister

Gemeinde Warnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/11GV/2017-123				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 06.10.2017				
Bauamt	Verfasser: Susanne Böttcher				
Beschluss zur überplanmäßigen Auszahlung für das Produktsachkonto 54101.09600000-012 BOV Großenhof Vorhaben M 4 Straße nach Gantenbeck					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
18.10.2017	Gemeindevertretung Warnow				

Die Gemeindevertretung Warnow beschließt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 215.000,- € für das Produktsachkonto 54101.09600000-012 BOV Großenhof Vorhaben M 4 Straße nach Gantenbeck.

Sachverhalt:

Auf Grund des Änderungsbescheides erhöhen sich die Kosten der o.g. Maßnahme um ca. 215.000,- € auf 398.000,- €. Dies resultiert aus dem zusätzlichen Bau eines Durchlasses im Zuge der Straße.

Im Haushalt der Gemeinde Warnow stehen jedoch nur 183.000,- zur Verfügung (geplante Zuwendungen: 164.000,- €). Der Eigenanteil erhöht sich um 20.800,- € auf 39.800,- €. Die Deckung erfolgt aus:

54101.23316-012	Zuwendungen	194.200,- €
54101.52331	Unterhaltung Brücken	2.500,- €
54201.52338	Unterhaltung Straßen	3.000,- €
55101.0220	Verkauf von Grünflächen	2.000,- €
61101.4011	Grundsteuer A	3.600,- €
61101.4013	Gewerbesteuer	6.400,- €
62601.4740	Dividende Anteilseignerverband	3.300,- €

Die TG des BOV Großenhof hat einen Kreditantrag bei der DKB eingereicht. Hierbei handelt es sich um eine Zwischenfinanzierung für den Zeitraum von Oktober bis Dezember 2017 mit einem Zinssatz von 1,5 %. Diese Verfahrensweise wird empfohlen, um den für das Jahr 2017 genehmigten Kassenkreditrahmen nicht zu überziehen und somit die Aufstellung eines Nachtragshaushalts für die Gemeinde zu verhindern. Die Gemeinde muss sich verpflichten, die anfallenden Kreditzinsen in Höhe von max. 600 € zu übernehmen. Diese können aus dem Deckungskreis des Teilhaushalts 2 aufgebracht werden.

Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Warnow vom 19.01.2015 ist die Zustimmung der Gemeindevertretung bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über einer Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktsachkontos bzw. 5.000,- € erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine: Die Deckung erfolgt aus Mehreinzahlungen und Einsparungen aus Aufwendungen.

Anlage/n:

- Änderungsbescheid

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Schwerin,
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin



TG des BOV Großenhof ü.d. Vors. Helmut
Helmig

Straße nach Damshagen 10
23948 Großenhof

Bearbeiter/in:
Krey, Simone

Telefon:
+49 (0)385 59586-354

E-Mail:
simone.krey@staluwm.mv-regierung.de

Datum:
11.08.2017

Bitte immer angeben!

Betriebsnummer:	139581060024
Aktenzeichen:	171316000035

Anlage(n): - Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht

Ä n d e r u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrte Damen und Herren,

Den Kosten- und Finanzierungsplan meines Zuwendungsbescheides in der Fassung vom 03.04.2017 für das Vorhaben

M 4 Straße nach Gantenbeck

ändere ich wie folgt:

Ausgaben (Einzelansätze)		Ausgaben lt. Antrag EUR	davon zuwen- dungsfähig EUR	Bemerkungen
Architekten-/Ingenieurleist ungen		28.000,00	28.000,00	
Bauleistungen		370.000,00	370.000,00	
Summe		398.000,00	398.000,00	

Finanzierung	
	EUR
Eigenmittel	39.800,00
- davon eigene Mittel	39.800,00
- davon Kredite	
Fremdmittel	0,00
- davon Zuwendungen	0,00
- davon Leistungen Dritter	
bewilligte Zuwendung	358.200,00
Summe	398.000,00

Die Zuwendung kann im Rahmen der Bewilligung wie folgt abgerufen werden:

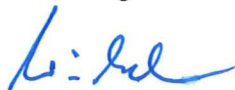
Haushaltsjahr	Zuwendung EUR
2017	358.200,00

Alle anderen Auflagen und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 03.04.2017 behalten ihre Gültigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



D. Winkelmann

Nachrichtlich:

Verwaltungsgemeinschaft
Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen Land
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Ing.- Büro Wittenburg
Wölschendorf 7
23936 Bernstorf/ OT Wölschendorf

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/
Amt Grevesmühlen Land
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R	WW	Elt	1538	
 Grevesmühlen 17. Aug. 2017				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Telefon: 0385 / 59 58 6-354
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: s.krey@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Frau Krey

AZ : BOV Großenhof

Schwerin, den 11.08.2017

BOV Großenhof
Hier: M 4 Straße nach Gantenbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit übergebe ich Ihnen den 1. Änderungsbescheid zu o. g. Vorhaben.
Die Kostenerhöhung ergibt sich hauptsächlich aus der Notwendigkeit der
Durchlasssanierung am Tarnewitzer Bach und aus allgemeinen Kostensteigerungen.

Bitte teilen Sie bis zum **25.08.2017** mit ob der erhöhte Eigenanteil von der Gemeinde
getragen werden kann und ob die Vorfinanzierung der Maßnahme über einen Kassenkredit
der TG geregelt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S. Krey


Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Gemeinde Warnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/11GV/2017-122				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 26.09.2017				
Bauamt	Verfasser: Susanne Böttcher				
Beschluss zur überplanmäßigen Auszahlung für das Produktsachkonto 54101.09600000-013 BOV Warnow Vorhaben M 7 Feldweg zum Steinberg					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Warnow					

Die Gemeindevertretung Warnow beschließt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 20.000,- € für das Produktsachkonto 54101.09600000-013 Warnow Vorhaben M 7 Feldweg zum Steinberg.

Sachverhalt:

Auf Grund des Änderungsbescheides erhöhen sich die Kosten der o.g. Maßnahme um ca. 20.000,- € auf 70.000,- €.

Im Haushalt der Gemeinde Warnow stehen jedoch nur 50.000,- zur Verfügung.

Die Mehrkosten lassen sich zum Teil durch die zusätzlichen Einzahlungen aus Fördermitteln decken – der Eigenanteil erhöht sich um 2.090,- € von 4.910,- € auf 7.000,- €.

Die 2.090,- € zusätzl. Eigenanteil können aus dem Produkt 54101.52331000 Unterhaltung Brücken (5.000,-) gedeckt werden.

Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Warnow vom 19.01.2015 gibt die Gemeindevertretung ihre Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über einer Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktsachkontos.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine: Die Deckung erfolgt aus Mehreinzahlungen und Einsparungen aus Aufwendungen.

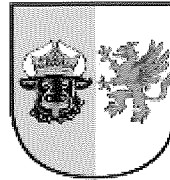
Anlage/n:

- Änderungsbescheid

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Schwerin,
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin



TG des BOV Warnow ü. d. Vors. Lothar
Kacprzyk

Seehagen 7
23936 Warnow

Bearbeiter/in:
Krey, Simone

Telefon:
+49 (0)385 59586-354

E-Mail:
simone.krey@staluwm.mv-regierung.de

Datum:
15.09.2017

Bitte immer angeben!

Betriebsnummer:	139581060025
Aktenzeichen:	171316000036

Anlage(n): - Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht

Ä n d e r u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrte Damen und Herren,

Den Kosten- und Finanzierungsplan sowie den Bewilligungszeitraum meines
Zuwendungsbescheides in der Fassung vom 18.05.2017 für das Vorhaben

M 7 Feldweg zum Steinberg

ändere ich wie folgt:

Der Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des Vorhabens) beginnt –
gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch mich erteilten Zustimmung zum vorzeitigen
Maßnahmebeginn – **am 18.05.2017 und endet am 30.11.2017**

Ausgaben (Einzelansätze)		Ausgaben lt. Antrag EUR	davon zuwen- dungsfähig EUR	Bemerkungen
Architekten-/Ingenieurleist- ungen		11.000,00	11.000,00	
Bauleistungen		59.000,00	59.000,00	
Summe		70.000,00	70.000,00	

Finanzierung	
	EUR
Eigenmittel	7.000,00
- davon eigene Mittel	7.000,00
- davon Kredite	
Fremdmittel	0,00
- davon Zuwendungen	0,00
- davon Leistungen Dritter	
bewilligte Zuwendung	63.000,00
Summe	63.000,00

Die Zuwendung kann im Rahmen der Bewilligung wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Zuwendung EUR
2017	63.000,00

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


A. Winkelmann

Nachrichtlich:

Amt Grevesmühlen Land
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Ing.- Büro Wittenburg
Wölschendorf 7
23936 Bernstorf/ OT Wölschentorf

Dez. 11/ Frau Mach